

› Abfallbeseitigung ‹

Pflichtmülltonne für Gewerbebetriebe

Bei der Gewerbeabfallverordnung ist der Ordnungsgeber davon ausgegangen, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen auch Abfall zur Beseitigung anfällt. Demnach sind auch alle gewerblichen Adressaten verpflichtet, mindestens eine Mülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen. Allerdings können die Gewerbetreibenden im Einzelfall nachweisen, dass bei ihnen keine Beseitigungsabfälle anfallen. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, kann der betreffende Gewerbebetrieb vom Nutzungszwang der Pflichtmülltonne befreit werden (BVerwG, Az.: 7 C 25.03).

› Arbeitsrecht ‹

Kündigung wegen privater Internetnutzung

Hat der Arbeitgeber die private Internetnutzung des Firmencomputers nicht geregelt oder sind die ausgesprochenen Verbote über Art und Ausmaß der Privatnutzung unklar, dann scheidet eine sofortige außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Der Arbeitgeber ist vielmehr verpflichtet, ein untersagtes Arbeitnehmerverhalten zuerst abzumahnern, sodass der Arbeitgeber erst nach einem erneuten Verstoß des Arbeitnehmers zum Instrument der Kündigung greifen darf (LAG Rheinland-Pfalz, Az.: 7 Sa 1243/03).

› Baurecht ‹

Werbeanlagen gefährden Landschaftsbild

Werbeanlagen an der Bundesautobahn, abgestellt auf einem Hänger im Außenbereich, die auf eine Tankstelle sowie auf ein Schnellrestaurant hinweisen, un-

terliegen dem Baurecht und bedürfen der baurechtlichen Zulassungsgenehmigung. Hierbei spielt es keine Rolle, dass das Werbeschild (4,50 m x 3,25 m) auf einem fahrbaren Anhänger platziert ist. Denn Baurecht findet auch dann Anwendung, wenn die Anlage beweglich ist. Da die Werbeanlage die Landschaft beeinträchtigt und auch grundsätzlich nicht in den Außenbereich gehört, ist die mobile Werbeanlage zu entfernen (VG Koblenz, Az.: I K 2268/04.KO).

› Kaskoversicherung ‹

Unfall wegen Handybenutzung

Kommt ein Pkw beim Durchfahren einer Doppelkurve mit überhöhter Geschwindigkeit, wobei der Fahrer nur eine Hand am Lenkrad hat und mit der anderen sein Handy, mit dem er telefoniert, an sein Ohr hält, von der Fahrbahn ab, dann ist der Unfall grob fahrlässig herbeigeführt. Die Vollkaskoversicherung muss keinen Schadenersatz leisten (AG Berlin-Mitte, Az.: 105 C 3123/03).

› Gewerberecht ‹

Stromsperre

Der Vermieter von Gewerberaum, der selbst für die Kosten der Stromversorgung gegenüber dem Versorgungsunternehmen aufzukommen hat, ist zu einer Stromunterbrechung selbst dann nicht befugt, wenn der Mieter ihm gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Die Unterbrechung der Stromversorgung stellt eine unzulässige Besitzstörung dar. Der Vermieter kann nicht zur Selbsthilfe greifen, um den Mieter zur Räumung zu veranlassen. Er muss vielmehr einen Räumungstitel vor Gericht erstreiten, um diesen Anspruch dann im Rahmen der Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Das Recht zur Leistungseinstellung steht nur einem Stromversorgungsunternehmen bei Nichtzahlung zu. Der Vermieter ist aber kein Versor-

gungsunternehmen für Strom (OLG Köln, Az.: I U 67/03).

› Geschäftsfahrzeug ‹

Fahrtenbuchauflage für Geschäftsfahrzeug

Wurde mit einem Kfz ein Verkehrsverstoß begangen, dann ist der Kfz-Halter gegenüber der Bußgeldbehörde verpflichtet, sachdienliche Angaben zur Ermittlung des Fahrers zu machen. Dazu gehört in erster Linie eine vollständige Offenlegung des Kreises der Personen, die für den Tatzeitpunkt als Fahrer in Betracht kommen. Unterlässt der Kfz-Halter die Offenlegungspflicht, kann ihm gegenüber die Führung eines Fahrtenbuches angeordnet werden. Auf fehlendes Erinnerungsvermögen kann sich ein Inhaber eines kaufmännisch geführten Betriebs nicht berufen. Ihm obliegt es, hinreichend aussagekräftige Geschäftsunterlagen zu führen. Die Anordnung, ein Fahrtenbuch zwölf Monate lang führen zu müssen, ist bei einem Geschwindigkeitsverstoß von mehr als 30 km/h nicht unverhältnismäßig (VG Braunschweig, Az.: 6 A 493/03).

› Beweislast ‹

Verantwortung für Mietmangel

Der Mieter ist nicht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt, wenn er sich auf einen Mietmangel beruft, diesen Mangel aber selbst verursacht hat (hier: Wasserschaden). Ist die Schadenursache zwischen den Vertragsparteien streitig, dann muss der Vermieter beweisen, dass die Schadenursache aus dem Obhutsbereich des Mieters stammt. Sind sämtliche Ursachen, die in den Verantwortungsbereich des Vermieters fallen, ausgeräumt, dann hat der Mieter die Beweislast dafür, dass er den Schadeneintritt nicht zu vertreten hat (BGH, Az.: XII ZR 71/01).

› Probezeit ◀

Kein Sonderkündigungsschutz bei Mobbing

Fühlt sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemobbt, so ist der Arbeitgeber gleichwohl nicht gehindert, das Arbeitsverhältnis während der Probezeit zu kündigen. Denn Mobbinghandlungen begründen keinen Sonderkündigungsschutz für deren Opfer. Macht sich aber der Arbeitgeber diverse Mobbinghandlungen selbst zu eigen, so kann die Kündigung unwirksam sein, wenn er sie aus willkürlichen oder verwerflichen Motiven ausspricht (LAG Hessen, Az.: 12 Sa 561/02).

› Kündigung ◀

Unpünktlichkeit stört den Betriebsablauf

Arbeitnehmer, die sehr oft mit Verspätung am Arbeitsplatz erscheinen und sich auch nicht durch Abmahnungen des Arbeitgebers beeindrucken lassen, riskieren unter Umständen nicht nur eine ordentliche, sondern auch eine fristlose Kündigung. Das Argument des Arbeitnehmers: „Ich habe verschlafen“, reicht als Entschuldigung nicht aus. Erst recht dann nicht, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres insgesamt 20-mal zu spät kommt und dies jeweils um gut eine Stunde. Dieses Verhalten muss der Arbeitgeber nicht dul-

den. Bei einem solchen Verhalten ist der Betriebsablauf empfindlich gestört, sodass bei einer solchen beharrlichen Unpünktlichkeit die fristlose Kündigung ein angemessenes Mittel nach erfolglosen Abmahnungen ist (LAG Frankfurt, Az.: 2 Sa 756/04).

› Arglist ◀

Arglistige Täuschung bei Grundstückskauf

Der Käufer eines Wohnhauses mit Nebengebäude wird arglistig getäuscht, wenn ihm vom Verkäufer vorgespiegelt wird, dass die im Nebenhaus installierte Fußbodenheizung funktionsfähig sei, obwohl er diese Fußbodenheizung bereits fünf Jahre zuvor wegen Untüchtigkeit stillgelegt, die Heizungsrohre kaputt und sodann eine Radiatorenheizung hat einbauen lassen. Kann der Verkäufer nicht den Nachweis führen, dass er den Käufer auf diesen Umstand hingewiesen hat, ist der Grundstücksverkäufer zur Rücknahme der Kaufsache verpflichtet, wenn der Käufer den Kaufvertrag wegen Arglist anfecht (OLG Karlsruhe, Az.: 10 U 37/04).

› Sachversicherung ◀

Arglistige Täuschung der Versicherungsgesellschaft

Der Versicherungsnehmer einer Geschäftssachversicherung täuscht bei einem Schadenfall sei-

ne Versicherungsgesellschaft arglistig, wenn er zur Beschleunigung der Schadenregulierung zwei Rechnungen unterschiedlicher Firmen zum Schadennachweis vorlegt, ohne darauf hinzuweisen, dass beide Rechnungen von ihm selbst erstellt wurden. Alleine dieser Täuschungsversuch reicht für die Versicherungsgesellschaft aus, um die gesamte Schadenregulierung zu verweigern (KG Berlin, Az.: 6 U 26/02).

› Zahlungsverzug ◀

Keine Räumungsverfügung gegen Mieter

Stellt der Mieter die Mietzahlungen ein, ohne gleichzeitig die angemieteten Räumlichkeiten herauszugeben, so rechtfertigt dies die fristlose Kündigung und die Erhebung einer Räumungsklage. Diese Räumung kann allerdings im Regelfall nicht durch eine einstweilige Verfügung durchgesetzt werden. Die Verweigerungshaltung des Mieters reicht für die sofortige gerichtliche Regelung nicht aus. Nur wenn weitere Umstände, z. B. konkrete Gefahr für die Mieträumlichkeiten hinzukommen, kann dem Mieter die Weiterbenutzung sofort durch die einstweilige Verfügung untersagt werden (OLG Düsseldorf, Az.: 24 W 36/04).

› Verdachtskündigung ◀

Diebstahl am Arbeitsplatz

Entsteht der Verdacht einer Straftat gegenüber einem Arbeitnehmer, muss dieser auf objektive Tatsachen gründen. Die subjektive Wertung des Arbeitgebers reicht nicht aus. Es müssen schwerwiegende Verdachtsmomente vorliegen, die einen verständigen und gerecht abwä-

genden Arbeitgeber zum Ausspruch einer Kündigung veranlassen können. Der Arbeitgeber muss vor Ausspruch einer Verdachtskündigung alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternehmen und prüfen, ob eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der gekündigte Arbeitnehmer eine Straftat begangen hat. Er muss auch prüfen, ob nicht andere Personen als Täter in Betracht kommen. Verdächtig ein Arbeitgeber leichtfertig und ohne Vorhandensein objektiver Tatsachen einen Arbeitnehmer, eine Straftat begangen zu haben, stellt dies eine ehrverletzende Behauptung dar, die zu einem Anspruch des Arbeitnehmers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung führt. Verbreitet der Arbeitgeber diese Behauptung zudem im Intranet, ist dieses Verhalten des Arbeitgebers die Abfindung erhöhend zu berücksichtigen (LAG Schleswig-Holstein, Az.: 3 Sa 491/03).

› Güterbeförderung ◀

Fahrtenschreiber auch für Kundendienstfahrzeuge

Kundendienst- und Montagefahrzeuge, die Werkzeuge und Reparaturmaterialien als Ausrüstung ständig mit sich führen, dienen der Güterbeförderung im Sinne der Fahrpersonalverordnung. Fahrer dieser Fahrzeuge haben daher in Deutschland bereits dann die für die gewerbliche Güterbeförderung geltenden Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten, wenn das zulässige Gesamtgewicht ihres Fahrzeugs (einschließlich Anhänger) mehr als 2,8 t beträgt. In diesen Fällen muss die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch schriftliche Aufzeichnungen oder mit-

tels eines im Fahrzeug befindlichen Kontrollgeräts (Fahrten-schreiber) nachgewiesen werden (VGH Mannheim, Az.: 10 S 1116/04).

› Unterlassung ‹

Telefaxwerbung setzt Kundenbeziehung voraus

Eine beim Empfänger eingegangene Telefaxwerbung ist dann unzulässig, wenn hierzu weder eine ausdrückliche Einwilligung des Empfängers vorliegt und auch sonst keine Kundenbeziehung besteht. Eine mutmaßliche unterstellte Einwilligung reicht grundsätzlich nicht aus (OLG Hamm, Az.: 4 U 126/04).

› Aufhebungsvertrag ‹

Ausgleichsquittung und 13. Monatsgehalt

Wird in einem Aufhebungsvertrag vom Arbeitnehmer zugleich der Erhalt der Arbeitspapiere bestätigt und im Anschluss an den Aufhebungsvertrag zusätzlich eine umfassende Ausgleichsquittung unterzeichnet, so erfasst diese in der Regel auch den vertraglichen Anspruch des Arbeitnehmers auf ein anteiliges 13. Monatsgehalt. Unter diesen Umständen und Voraussetzungen wird die Abgeltung aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erfasst. Damit ist es dem Arbeitnehmer verwehrt, später noch ein anteiliges 13. Monatsgehalt geltend zu machen (BAG, Az.: 10 AZR 661/03).

› Versicherung ‹

Verheben ist kein Arbeitsunfall

Ein Installateur, der angibt, sich beim Tragen einer Leiter verheben zu haben und seitdem Rückenschmerzen hat, kann keine Verletztenrente aus der gesetz-

lichen Unfallversicherung beanspruchen. Dies selbst dann nicht, wenn ca. sechs Wochen später bei ihm ein Bandscheibenvorfall festgestellt wird. Es fehlt an der erforderlichen plötzlichen Einwirkung von außen auf den Körper des Installateurs. Das Tragen der Leiter war vielmehr willentlich gesteuert. Es handelt sich um einen normalen Arbeitsvorgang und nicht um ein plötzliches Unfallereignis (SG Dortmund, Az.: S 23 U 38/02).

› Arbeitslosengeld ‹

Ehegattenarbeitsverhältnis

Wer tatsächlich im Betrieb des Ehegatten arbeitet, hat bei einer arbeitsrechtlichen Kündigung Anspruch auf Arbeitslosengeld. Entscheidend ist die Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Ehepartners als Arbeitgeber. Unschädlich ist die familiäre Bindung selbst dann, wenn die eine oder andere Unternehmerentscheidung zwischen den Ehegatten abgesprochen wird. Selbst die Tatsache, dass der Ehepartner nur ein geringes Gehalt bezieht, rechtfertigt keine andere Betrachtung. Dies jedenfalls dann nicht, wenn das Gehalt die Hälfte des üblichen Tariflohnes überschreitet und nicht nur ein Taschengeld darstellt (LSG Rheinland-Pfalz, Az.: L 1 AL 57/02).

› Arbeitsunfähigkeit ‹

Ärztliche Bescheinigung

Den Beweis für eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit führt der Arbeitnehmer im Regelfall dadurch, dass er dem Arbeitgeber eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt. Stellt aber ein Arzt den Beginn der Arbeitsunfähigkeit rückwirkend fest und überschreitet diese rückwirkende Feststellung zwei Tage als zulässig, dann

ist der Beweiswert dieser rückwirkenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert. Der Arbeitnehmer kann keine Entgeltfortzahlung für diesen „Krankheitsfall“ geltend machen (LAG Köln, Az.: 4 Sa 588/03).

› Dienstwagen ‹

Arbeitnehmer haftet nicht

Eine Regelung, die den Arbeitnehmer verpflichtet, im Fall einer Beschädigung des Dienstwagens die Selbstbeteiligung einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Vollkaskoversicherung zu übernehmen, ist im Regelfall unwirksam. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Arbeitnehmer an einem von ihm verursachten Schaden zu beteiligen ist, richtet sich nach der Abwägung der Gesamtumstände unter Berücksichtigung von Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten. Für leichteste Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer im Regelfall überhaupt nicht. Hiervon kann auch bei Überlassung eines Dienstwagens nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers abgewichen werden (BAG, Az.: 8 AZR 91/03).

› Haftung ‹

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz geht vor

Unter den Unfallschutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt nicht nur der Weg zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers zur Arbeitsstelle, sondern auch der privat organisierte Transport der Arbeitnehmer mit betriebseigenen Firmenfahrzeugen. Kommt es auf einem solchen Transport zu einem Unfall, bei dem ein Arbeitnehmer verletzt wird, dann haftet hierfür alleine die gesetzliche Unfallversicherung. Der verletzte Arbeitnehmer kann den Arbeitgeber nicht in Anspruch nehmen (BAG, Az.: 8 AZR 349/03).